

Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(**Haftungsübergang**)

Die Ortsgemeinde Freimersheim ist Eigentümerin der Einrichtung „Frimarhalle“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach der derzeit gültigen CoBeVO verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadenersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins bzw. Nutzer (nachfolgende und im Hygienekonzept „beauftragte Person“ benannt) übertragen. Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die Beauftragte Person hat das beigefügte, auf Grundlage der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erstellte, Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden. Auch ist die Beauftragte Person verantwortlich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/Hygienekonzepte/> sich immer über die aktuellen Regeln zu informieren.
2. Die Beauftragte Person verpflichtet sich für die Einhaltung dieses Konzeptes zu sorgen und stellt die Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen auch von Dritten frei.
3. Der Beauftragten Person ist bekannt, dass bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung auch kurzfristig gerechnet werden muss.
4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die Beauftragte Person, für eine angemessene Beaufsichtigung derselben zu sorgen.
5. Der Ortsgemeinde sichert die Beauftragte Person bei entsprechender Aufforderung die Übergabe einer Liste nach jeder Nutzung mit den Teilnehmern, mit Adresse und telefonischer Erreichbarkeit, zu.
6. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten.
7. Sollte die beauftragte Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes auffallen (z. B. leere Desinfektionsmittelspender, fehlende Aushänge, usw.), wird diese unverzüglich Ortsgemeinde in Kenntnis setzen.
8. Die Nutzer der Einrichtung werden von der beauftragten Person über die Hygienemaßnahmen und –vorgaben zeitnah informiert und dienen als Ansprechpartner während der Nutzung.
9. Die aktuelle Nutzungs- und Hausordnung besteht weiterhin und ist einzuhalten, wobei die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung bzw. Hygienevorschriften Vorrang haben.
10. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

Daten der beauftragten Person:

Name des Vereins (ggfs. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

Name der beauftragten Person

Vornamen

Handynummer und E-Mail

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das o.g. Hygienekonzept, wurde mir ausgehändigt, ich habe es zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trage.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Hygieneplan

Hygieneplan

für Sport- und Proben in öffentliche Einrichtungen

.....

1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich **eine** beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte und des örtlichen Hygieneplans verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Sofern unterschiedliche Gruppen des gleichen Vereins die Räume gleichzeitig nutzen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist bereits beim Betreten und grundsätzlich beim Aufenthalt in der Einrichtung einzuhalten. Soweit die Hygienepläne des jeweiligen Fachverbandes andere Regelungen treffen, gelten diese.
- Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese darf unter stetiger Einhaltung der Mindestabstände nur zur Ausübung der jeweiligen Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Veranstaltungen mit dauerhaft festzugewiesenem Sitzplatz an diesem abgesetzt werden. Sie ist im Anschluss an die Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Verlassen des Sitzplatzes unmittelbar wieder zu tragen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch diese Person sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der genaue Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform schriftlich erfasst werden. Diese Daten in Form von Listen, getrennt für jede Einzelnutzung, sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs vom Nutzer aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde kann die Listen zu jeder Zeit einsehen und verlangen, dass ihr die Listen ausgehändigt werden.

Zutrittsbeschränkung

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass sich in der Einrichtung ohne festen Sitzplatz, nicht mehr als eine Person je 5m² Raumfläche aufhält (Siehe Liste).

Soweit **Besucher** dauerhaft einen festen Sitzplatz zugewiesen bekommen, beträgt in diesem Fall das Abstandsgebot 1,50 m zur gegenüber sitzenden Person (am Tisch). Zum Stuhlnachbar links und rechts ist min. eine Stuhlbreite Abstand zu wahren. Bei einer sog. Konzertbestuhlung ist der jeweilige Sitzplatz vor und hinter der sitzenden Person frei zu halten. Auf die schematische Darstellung wird verwiesen. Soweit der feste Sitzplatz verlassen wird (z.B. Besuch der Sanitärräume) ist ein Mund-Nasenmaske aufzusetzen und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Maßgeblich sind hierbei die aktuellen Vorgaben des Landes (aktuelle CoBeVo).

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume dürfen unter Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen gleichzeitig Duschenden immer eine Dusche unbenutzt bleibt.

Belüftung der Einrichtung (gilt auch für alle unter 5 genannten Sonderregelungen)

Eine ausreichende Belüftung der Einrichtung ist mindestens im Abstand von 30 Minuten für jeweils 15 Minuten sicherzustellen, soweit nicht die Frischluftzufuhr über eine funktionsfähige Lüftungsanlage vorhanden ist.

Die Belüftung der Sanitäranlagen, ist nicht durch eine Lüftungsanlage sichergestellt. Die Sanitäranlagen sind durch dauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen.

Wegekonzept

In der Einrichtung getroffene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Enge Bereiche, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und eine Umgestaltung (z. B. durch Einbahnregelung) nicht möglich ist, sind durch personenbezogene Unterweisung so zu nutzen, dass keine Begegnung in der Engstelle erfolgt. Die Unterweisung hat durch die beauftragte Person zu erfolgen.

Bestuhlung

Soweit vorhanden sollen nur Stühle ohne Polster zum Einsatz kommen, da Stühle mit Polster schlecht zu reinigen bzw. zu desinfizieren sind.

5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und ebenfalls binden.

Die beauftragte Person trägt für die Einhaltung aller Hygienevorschriften Sorge.

Ergänzende Sonderregelungen für Sport, Gymnastik und Vereinsaktivitäten

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle vorherigen Nutzer der Einrichtung bzw. Teileinrichtung das Objekt verlassen haben.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Die Teilnahme von Zuschauern ist unter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften erlaubt.
- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.
- Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt. Es sind bei der Essensausgabe die geltenden Regeln für Hotel und Gaststätten einzuhalten.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen

- Zur Durchführung von privaten Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagen usw. stehen die Räumlichkeiten bis zu **100 Personen** zur Verfügung, soweit nicht eine Personenbeschränkung festgelegt wurde. Hier sind geimpfte und genesen nicht mitzuzählen. Für private Veranstaltungen besteht in Innenräumen eine Testpflicht für alle die nicht geimpft oder genesen sind, es können auf Masken und Abstände verzichtet werden. Generell gilt eine Kontakterfassung.
- Sitzungen und Besprechungen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln abgehalten werden. Die maximale Personenzahl richtet sich immer nach der Raumgröße und den örtlichen Gegebenheiten.
- Die Reinigung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Mietvertrag. Sofern keine Endreinigung durch die Gemeinde erfolgt, gelten die Reinigungsvorgaben für Sport- und Vereinsaktivitäten.
- Eine Bewirtung darf nur unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf erst erfolgen, wenn aller Personen der vorhergehenden Nutzung das Gebäude verlassen haben.
- Der Abstand von Sänger*in zu Sänger*in muss immer **eine Stuhlbreite** betragen (siehe Schaubild), der Chorleiter / die Chorleiterin muss min. **3 m** vom Chor entfernt stehen. Maximale Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen und im Freien ist auf **50 Personen** beschränkt, Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren müssen nicht mitgezählt werden. In Innenräumen besteht für alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind eine Testpflicht.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und wesentliche Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

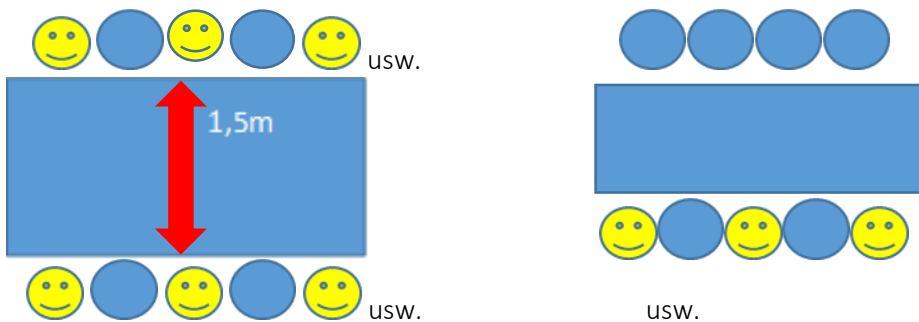
Ergänzende Sonderregelungen für Blasorchester

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle Nutzer der vorhergehenden Belegung das Gebäude verlassen haben.
- Der Abstand von Musiker*in zu Musiker*in muss immer **eine Stuhlbreite** betragen (siehe Schaubild), die Dirigentin / der Dirigent muss min. **3 m** vom Orchester entfernt stehen. Maximale Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen und im Freien ist auf **50 Personen** beschränkt, Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren müssen nicht mitgezählt

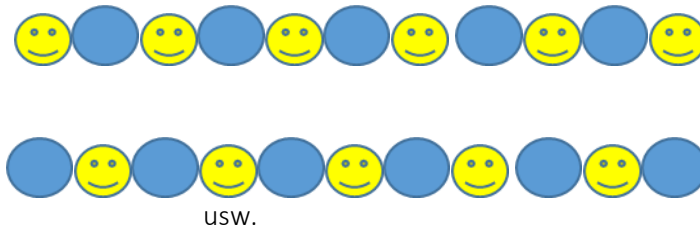
werden. In Innenräumen besteht für alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind eine Testpflicht.

- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Tischordnung:



Bestuhlung für und Veranstaltungen, Chöre und Blasmusik:



Frei ohne festen Sitzplatz:

